

Bildungsministerium beschließt Konzeption zur Einführung der inklusiven Pädagogik

06.10.2010

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaften hat die Konzeption zur Entwicklung der inklusiven Pädagogik bestätigt, die einen Unterricht von behinderten Kindern gemeinsam mit den anderen vorsieht. Ziel des Projekts ist es Kindern mit besonderen Bedürfnissen den Zugang zu einer qualitativen Bildung zu verschaffen. Bei der Union der Behindertenorganisationen hebt man hervor, dass die Umsetzung dieser Initiative aufgrund der Notwendigkeit der Vorbereitung der Pädagogen nur längerfristig gelingen wird.

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaften hat die Konzeption zur Entwicklung der inklusiven Pädagogik bestätigt, die einen Unterricht von behinderten Kindern gemeinsam mit den anderen vorsieht. Ziel des Projekts ist es Kindern mit besonderen Bedürfnissen den Zugang zu einer qualitativen Bildung zu verschaffen. Bei der Union der Behindertenorganisationen hebt man hervor, dass die Umsetzung dieser Initiative aufgrund der Notwendigkeit der Vorbereitung der Pädagogen nur längerfristig gelingen wird.

Die Konzeption der Entwicklung einer inklusiven Pädagogik/Bildung sieht die Möglichkeit der Unterrichtung von Kindern mit eingeschränkten Möglichkeiten in gewöhnlichen Schulen vor. Das Bildungsministerium plant spezielle Unterrichtspläne und methodische Handbücher auszuarbeiten, welche die Besonderheiten der Unterrichtung von Kindern mit besonderen Anforderungen und ebenfalls die Bewertungskriterien ihrer Leistungen in allgemeinbildenden Lehranstalten betreffen. Es ist vorgesehen in den Schulen psychologische Beratungen zu organisieren und ebenfalls einen neuen Beruf einzuführen – Lehrerassistent. In den Hochschulen wird ein System der speziellen Vorbereitungen und Weiterbildungen des pädagogischen Personals eingeführt.

Die inklusive Pädagogik stellt den Zugang zu Bildung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen in gewöhnlichen Schulen über die Anwendung von Unterrichtsmethoden sicher, die individuelle Besonderheiten dieser Kinder berücksichtigen. In der Welt begann die Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzespaketen, welche der Erweiterung der Bildungsmöglichkeiten von Leuten mit eingeschränkten Möglichkeiten dienen, in den 1970er Jahren. Das Recht auf eine inklusive Pädagogik auf allen Ebenen wird unter anderem von Artikel 24 der UNO Konvention „Über die Rechte von Behinderten“ sichergestellt, welche von der Generalversammlung der UNO am 13. Dezember 2006 verabschiedet wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft trat. Die Konvention wurde von der Ukraine ratifiziert.

Wie dem **“Kommersant-Ukraine”** die Autorin des Dokuments Inna Luzenko, Mitarbeiterin der Bildungsabteilung für Personen mit besonderen Bildungserfordernissen beim Bildungsministerium, erzählte, wurde es im Ergebnis eines Experiments ausgearbeitet, welches 2001 in 22 Schulen stattfand. „Perspektivisch wird die inklusive Pädagogik in allen Schulen eingeführt. Die Konzeption bestätigt lediglich die Basisprinzipien“, erläuterte Luzenko. Ihren Worten nach arbeiten derzeit die Spezialisten des Ministeriums Entwürfe für die notwendigen normativen und rechtlichen Akte, spezielle Methodiken und Lehrpläne aus. Jedoch sind die Realisierungsfristen für die Positionen der Konzeption und auch die notwendigen Finanzierungshöhen bislang nicht festgelegt worden.

Nichtsdestotrotz wird die Vorbereitung auf die Einführung der inklusiven Pädagogik in der Ukraine bereits auf staatlicher Ebene fortgeführt. „Eine Reihe notwendiger Verordnungen und Änderungen in Gesetzen sind bereits beschlossen worden. Beispielsweise kann nicht eine neue Schule der Nutzung übergeben werden, wenn sie nicht mit Rampen und anderen Ausrüstungen für Menschen mit eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten ausgerüstet ist“, erzählte dem **“Kommersant-Ukraine”** Oleg Jeresko, Direktor der Abteilung für allgemeine mittlere und Vorschulbildung beim Bildungsministerium.

Die gesellschaftlichen Organisationen, welche Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten vereinen, unterstützen die Einführung der inklusiven Pädagogik. „Ein Behindertener soll ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft werden, doch er muss darauf unbedingt von der Kindheit an vorbereitet werden. Vorbereitet werden muss auch die Gesellschaft“, meint die geschäftsführende Direktorin des Unternehmens „Artischok“, der Union

der Behindertenorganisationen, Nina Gomoskowa. Ihrer Meinung nach nimmt die Umsetzung dieser Konzeption aufgrund der Notwendigkeit der Umschulung des pädagogischen Personals viel Zeit in Anspruch: „Es darf nicht zugelassen werden, dass die Kinder damit beginnen ihre ungewöhnlichen Altersgenossen zu verspotten. Daher sind Anstrengungen für das Schulpersonal von Nöten – vom Direktor bis zu den Assistenten der Lehrer und den Psychologen“.

Alexander Sworskij

Quelle: [Kommersant-Ukraine](#)

Übersetzer: **Andreas Stein** — Wörter: 576

Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Sie dürfen:

- das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
- Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).

Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Haftungsausschluss

Die Commons Deed ist kein Lizenzvertrag. Sie ist lediglich ein Referenztext, der den zugrundeliegenden Lizenzvertrag übersichtlich und in allgemeinverständlicher Sprache wiedergibt. Die Deed selbst entfaltet keine juristische Wirkung und erscheint im eigentlichen Lizenzvertrag nicht.

Creative Commons ist keine Rechtsanwaltsgeellschaft und leistet keine Rechtsberatung. Die Weitergabe und Verlinkung des Commons Deeds führt zu keinem Mandatsverhältnis.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.